

631 Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung vom 28.07.1981

Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach § 59 der Landeshaushaltsordnung

Vom 28. Juli 1981 ([Fn1](#))

Aufgrund des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) ([Fn2](#)) wird mit Zustimmung des Finanzministers für Erstattungsansprüche bei zu Unrecht gezahltem Wohngeld verordnet:

§ 1

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden den Regierungspräsidenten übertragen:

1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 10 000 DM und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 5 000 DMniederzuschlagen,
3. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 5 000 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 2 ([Fn3](#))

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Gemeinden übertragen:

1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 5 000 DM und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 3 000 DMniederzuschlagen,
3. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft ([Fn4](#)).

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen

- Fn1 GV. NW. 1981 S. 424, geändert durch VO v. 13. 8. 1991 (GV. NW. S. 353).
Fn2 SGV. NW. 630.
Fn3 § 2 Abs. 1 geändert durch VO v. 13. 8. 1991 (GV. NW. S. 353); in Kraft getreten am 7. September 1991.
Fn4 GV. NW. ausgegeben am 17. August 1981.